

Airbus BSG Dornier- Rudern & Kajak

Satzung

A. Allgemeines

§1. Gültigkeit der Satzung

Es gilt die Satzung der „Airbus BSG Dornier “ (im weiteren „BSG-Satzung “ genannt) in Ihrer jeweils aktuellen Fassung.

- a) Die Satzung der Sparte „Rudern & Kajak “ (im weiteren „Spartensatzung “ genannt) beinhaltet zusätzliche spartenspezifische Regelungen.
- b) In Falle von Unstimmigkeiten zwischen der BSG-Satzung und der ergänzenden Spartensatzung sind die Regelungen der BSG-Satzung bindend.

§2. Name und Sitz

Die Sparte führt den Namen „Rudern & Kajak “. Sie ist Mitglied der Betriebssportgruppe „Airbus BSG Dornier “ mit Sitz in Immenstaad und ist als Sparte der „Airbus BSG Dornier “ anerkannt.

Die Sparte „Rudern & Kajak “ ist über die „Airbus BSG Dornier “ als gemeinnützig anerkannt. Sie ist kein eingetragener Verein.

§3. Aufgabe der Sparte

Die Sparte hat sich zur Aufgabe gesetzt, die körperliche Ertüchtigung ihrer Mitglieder im Rahmen des Ruder- und Kajaksports, die Pflege von Kameradschaft und Freundschaft, sowie die Breitensportliche Betätigung Kinder und Jugendlicher zu ermöglichen und zu fördern.

Airbus BSG Dornier- Rudern & Kajak

Satzung

§4. Politik, Religion & Weltanschauung

Die Sparte ist politisch, konfessionell und weltanschaulich nach innen und außen unabhängig.

§5. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Sparte „Rudern & Kajak “ ist das Kalenderjahr.

§6. Verwendung der Mittel

Mittel der Sparte dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglied und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Sparte. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Sparte fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Mitgliedschaft

§7. Erwerb der Mitgliedschaft

siehe §3 der BSG-Satzung.

§8. Formen der Mitgliedschaft

Die Sparte besteht aus ordentlichen, jugendlichen, passiven und Ehren-Mitgliedern. Für die Mitglieder sind

- Satzung
- Bootsordnung
- Hausordnung
- Gebührenordnung
- von der „Airbus BSG Dornier “ erlassene Ordnungen

bindend.

Airbus BSG Dornier- Rudern & Kajak

Satzung

- a) Ordentliche Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mit allen in dieser Satzung niedergelegten Rechten und Pflichten. Sie sind zur Benutzung der Einrichtungen der Sparte gemäß den geltenden Bestimmungen berechtigt.
- b) Jugendliche Mitglieder sind Personen zwischen dem vollendeten 14. und 18. Lebensjahr, mit allen in dieser Satzung niedergelegten Rechten und Pflichten. Sie sind zur Benutzung der Einrichtungen der Sparte gemäß den geltenden Bestimmungen berechtigt. Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben jugendliche Mitglieder bei Abstimmungen und Wahlen Stimmrecht.
- c) Als Kinder gelten alle Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.
- d) Passive Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Spartenzweck ideell und materiell fördern, an der Ausübung des Sports aber nicht teilnehmen.

Auf Antrag können ordentliche und jugendliche Mitglieder den Status eines passiven Mitgliedes erlangen, wenn Sie durch persönliche Umstände an der Ausübung Ihrer Rechte und Pflichten gegenüber der Sparte verhindert sind. Hierzu zählen z.B. die Änderung des Wohnsitzes oder die beruflich bedingte Entsendung. Über den Antrag entscheidet der Spartenvorstand.

Airbus BSG Dornier- Rudern & Kajak

Satzung

e) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um die Sparte besondere Verdienste erworben haben. Sie werden in einer Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Mitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt und genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§9. Altersgrenzen

Für sämtliche Altersgrenzen gilt als Stichtag das Geschäftsjahr.

§10. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus der Sparte oder durch Tod des Mitgliedes. Siehe auch §3 der BSG-Satzung.

§11. Freiwilliger Austritt

Die freiwillige Austrittserklärung ist, unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist zum Jahresende, schriftlich an den Spartenvorstand zu richten. Verpflichtungen gegenüber der Sparte sowie der „Airbus BSG Dornier “ sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen.

§12. Ausschluss durch den Spartenvorstand

Der Ausschluss eines Mitglieds aus der Sparte kann, nach vorheriger Anhörung, durch den Spartenvorstand erfolgen bei:

- a) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und wiederholten Zuwiderhandlung gegen Anordnungen des Spartenvorstandes
- b) Beitragssäumnis nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung

Airbus BSG Dornier- Rudern & Kajak

Satzung

- c) schwerem Verstoß gegen die Interessen der Sparte und deren Satzung
- d) unsportlichem Verhalten
- e) Handlungen, welche die körperliche und/oder geistige Gesundheit anderer Personen gefährden oder schädigen.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses Berufung einlegen. Diese ist dem Vorsitzenden schriftlich und mit einer Begründung versehen einzureichen. Über die Berufung entscheidet eine Mitgliederversammlung, die innerhalb von sechs Wochen nach dem Eingang des Berufungsschreibens vom Vorsitzenden einzuberufen ist. Die Entscheidung über die Berufung muss mit mindestens Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen werden. Ausgeschlossene Mitglieder haben neben etwaigen Rückständen den Beitrag bis zum Ende des Geschäftsjahres zu bezahlen.

§13. Austritt durch Todesfall

Die Mitgliedschaft endet im Todesfall durch eine formlose Bekanntmachung seitens der Hinterbliebenen oder durch Bekanntmachung über Amtsträger.

§14. Ansprüche bei Spartenaustritt

Mitglieder, die aus der Sparte ausscheiden, haben keinerlei Ansprüche an das Sparteneigentum.

Airbus BSG Dornier- Rudern & Kajak

Satzung

§15. Beiträge

Alle Mitglieder sind zur Zahlung von regelmäßigen Beiträgen entsprechend der jeweils gültigen Gebührenordnung verpflichtet.

- a) Die Beiträge können durch Beschluss der Jahreshauptversammlung jährlich neu festgelegt werden.
- b) Durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann in der Jahreshauptversammlung oder besonders hierzu einberufenen Mitgliederversammlungen die Festsetzung außerordentlicher Umlagen erfolgen, sofern die wirtschaftlichen Verhältnisse der Sparte dies erfordern.
- c) Der Spartenvorstand kann einzelne Mitglieder auf schriftlichen Antrag vollständig oder teilweise von ihrer Beitragspflicht befreien. Die Beitragsbefreiung muss durch die aktuelle Situation des Antragstellers gerechtfertigt und im Einzelfall begründet sein.

§16. Aufnahmegebühr

Für die Aufnahme als Mitglied bei der Sparte „Rudern & Kajak “ wird eine Aufnahmegebühr entsprechend der jeweils gültigen Gebührenordnung erhoben. Änderungen sind entsprechend der Regelungen in §15 möglich.

§17. Arbeitsstunden

Alle Mitglieder welche die Sporteinrichtungen der Sparte nutzen, sind verpflichtet, Arbeitsstunden entsprechend der jeweils gültigen Gebührenordnung zu leisten. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden berechnet und in Rechnung gestellt. Der Spartenvorstand erlässt hierzu Regelungen die gemäß §25d) der Satzung veröffentlicht werden.

Airbus BSG Dornier- Rudern & Kajak

Satzung

C. Organisation und Leitung der Sparte

§18. Organe

Organe der Sparte sind:

- a) Die Jahreshauptversammlung
- b) der Spartenvorstand
- c) außerordentliche Mitgliederversammlungen
- d) Ausschüsse, Sport- & Arbeitsgruppen welche über den Spartenvorstand für besondere Aufgaben gebildet werden

§19. Jahreshauptversammlung

Die satzungsgemäß vorgeschriebene Mitgliederversammlung ist die jährlich bis zum Saisonbeginn des Geschäftsjahres durchzuführende Jahreshauptversammlung.

- a) Sie wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
- b) Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- c) Die Einladung hat mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich an die vom Mitglied zuletzt gemeldete E-Mail Adresse und durch öffentlichen Aushang zu erfolgen.

§20. Gegenstand der Jahreshauptversammlung

Gegenstände der Jahreshauptversammlung sind:

1. Entgegennahme der Jahresberichte
2. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
3. Entlastung des Spartenvorstandes

Airbus BSG Dornier- Rudern & Kajak

Satzung

4. Wahl des Spartenvorstandes sowie der beiden Kassenprüfer
5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
7. Satzungsänderungen
8. Abstimmung über nicht auf der Tagesordnung stehende Anträge, sofern mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Beratung und Abstimmung über den Antrag beschließen.

Über Anträge auf Satzungsänderung, Änderung der Beiträge, Festsetzung außerordentlicher Leistungen, Wahl von Ehrenmitgliedern sowie Wahl des Spartenvorstandes und der Kassenprüfer kann nur abgestimmt werden, wenn sie in der schriftlichen Tagesordnung aufgeführt sind. Die Abstimmung über vorstehende Punkte ist unter den gleichen Voraussetzungen auch in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zulässig.

§21. Außerordentliche Mitgliederversammlung

- a) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen werden.
- b) Außerordentliche Mitgliedsversammlungen sind vom Spartenvorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Spartenvorstand stellen.

Airbus BSG Dornier- Rudern & Kajak

Satzung

§22. Beschlussfassung, Wahlen & Abstimmung in Versammlungen

Eine Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

- a) Stimmabgabe durch schriftliche, auf den Namen eines anderen Mitgliedes lautende Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied kann jedoch nicht mehr als drei andere Mitglieder vertreten.
- b) Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Sie sind jedoch geheim durchzuführen, sobald ein stimmberechtigtes Mitglied dies fordert und eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem zustimmt.
- c) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- d) Bei Beschlussfassung und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit.
- e) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Spartenvorstandsvorsitzenden, bei Wahlen entscheidet das Los.

§23. Protokoll

Über die Jahreshauptversammlung und außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer ist bei Beginn der Mitgliederversammlung zu benennen. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

Airbus BSG Dornier- Rudern & Kajak

Satzung

§24. Spartenvorstand

Der Spartenvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern

- Vorsitzender der Sparte
- Kassenwart, gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender der Sparte
- Sportwart
- Bootswart
- Jugendvorsitzender, sofern eine Jugendgruppe vorhanden ist

Wird der Begriff „Spartenvorstand “ verwendet, so ist darunter immer der Gesamtvorstand der Sparte gemeint.

§25. Rechte und Pflichten des Spartenvorstandes

Dem Spartenvorstand obliegt die Leitung der Sparte, insbesondere ist er zuständig für:

1. Bewilligung der Ausgaben (Budgetverteilung)
 2. Organisation & Durchführung von Jahreshauptversammlungen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
 3. Durchführung der in den Jahreshauptversammlungen und Mitgliederversammlungen angenommenen Beschlüsse
 4. Aufnahme, Ausschluss von oder Maßnahmen gegenüber Mitgliedern
 5. alle Entscheidungen, die das Sparteninteresse betreffen
- a) Beschlüsse über außeretatmäßige Geldausgaben der Sparte müssen vom Spartenvorstand genehmigt werden. Die Genehmigung kann in dringenden Fällen vom Vorsitzenden gemeinsam mit seinem Stellvertreter erteilt werden. Jeder einzelne von ihnen hat bei Beschlüssen über außeretatmäßige Geldausgaben ein Vetorecht. Wird

Airbus BSG Dornier- Rudern & Kajak

Satzung

es ausgeübt, so kann der Spartenvorstand beschließen, für die betreffende Beschlussfassung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die darüber dann mit einfacher Mehrheit zu entscheiden hat.

- b) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Spartenvorstandes und die Versammlung der Mitglieder. Der Spartenvorstand ist einzuberufen, so oft die Geschäftslage dies erfordert oder ein Mitglied des Spartenvorstandes dies beantragt. Der Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen. Er ist berechtigt, an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen. In besonderen Fällen kann er weitere Mitglieder und auch Fachleute einladen, den Sitzungen und Ausschüssen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.
- c) Der Spartenvorstand ist zuständig für den Erlass von sparteninternen Ordnungen, unter anderem:
1. Gebührenordnung
 2. Bootsordnung
 3. Hausordnung
 4. Ordnungen für eigene Anlagen und Einrichtungen
- d) Der Spartenvorstand ist für die Bekanntmachung von Ordnungen und deren Änderungen gegenüber den Mitgliedern verantwortlich. Die Bekanntmachung kann erfolgen durch
1. Aushang
 2. andere Weise wie z.B. e-Mail

Airbus BSG Dornier- Rudern & Kajak

Satzung

e) Der Spartenvorstand ist berechtigt, gegenüber Mitgliedern, die gegen die Satzung oder die Interessen der Sparte verstoßen, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, wie z. B. Verweis, zeitlich begrenztes Verbot zum Betreten und Benutzen der Anlagen, Ausschluss aus der Sparte. Der Bescheid ist dem Betroffenen schriftlich zuzustellen.

§26. Wahl des Spartenvorstandes und der Kassenprüfer

Der Spartenvorstand und die beiden Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Spartenvorstandes sind einzeln zu wählen. Der Jugendvorsitzende muss mindestens 16 Jahre alt sein. Er ist von der Jugendmitgliederversammlung vor der Jahreshauptversammlung zu wählen. Scheidet ein Spartenvorstandsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, kann in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl erfolgen.

§27. Jugendmitgliederversammlung

Die Jugendmitgliederversammlung ist das oberste Organ der Jugend. Aufgaben der Jugendmitgliederversammlung sowie alle Rechte und Pflichten der Jugend sind in der Jugendordnung festgelegt. Die Jugendordnung wird von der Jugendmitgliederversammlung beschlossen und tritt nach Genehmigung durch den Spartenvorstand in Kraft.

Airbus BSG Dornier- Rudern & Kajak

Satzung

D. Sonstige Bestimmungen

§28. Auflösung der Sparte

Die Auflösung der Sparte kann in einer Jahreshauptversammlung oder in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

- a) Zur Auflösung der Sparte ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- b) Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.
- c) Für den Fall der Auflösung bestellt die Versammlung mit einfacher Mehrheit zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte der Sparte abzuwickeln haben. Bei Auflösung oder Aufhebung der Sparte fällt das nach Zahlung der Schulden verbleibende Vermögen an die „Airbus BSG Dornier “ die es unmittelbar und ausschließlich für die Pflege der verbleibenden Sparten zu verwenden hat.

§29. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 07. Mai 2021 verabschiedet und tritt mit Wirkung zum 10.Mai 2021 in Kraft.

Gezeichnet, der Spartenvorstand:

Daniel Kemper
Vorsitzender

Robert Schweikle
Kassenwart

Erik Hailer

Felix Schlosser
Sportwart Kajak

Salome Schweikle
Sportwart Rudern

Salome Schweikle
Bootswart